

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Bearbeitet mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 163.

Dienstag, 16. Juli

1912.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstisch (Eingangs) 150 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Die türkische Deputiertenkammer hat nach einer besonderen Rede des Ministers des Äußern dem Ministerium gegen wenige Stimmen ihr Vertrauen ausgesprochen.

Bei Sonnenborn in Lippe ist eine salzhaltige Schwefelquelle zum Ausbruch gekommen, die Aussicht auf ein neues Kurbad eröffnet.

In Amerika haben Windhosen großen Schaden angerichtet. Im Staate Guanajuato (Mexiko) sollen mehrere hundert Personen umgekommen und ganze Ortschaften vernichtet worden sein.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Se. Majestät der König haben der Bäuerin der Bahnhofswirtschaft auf dem oberen Bahnhofe in Reichenbach i. B. Clara verw. Bürdner das Präsidat "Hoflieferantin Sr. Majestät des Königs" Allernädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung, die Anmeldung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend.

Die innerhalb des Baupener Regierungsbezirks aufzähllichen jungen Leute, welche behüft der Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste an der Ende September dieses Jahres hier stattfindenden Prüfung teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Besuche um Zulassung zu dieser Prüfung unter genauer Angabe des Standes und Aufenthaltsortes bezüglich der Wohnung, sowie der beiden fremden Sprachen, in denen sie geprüft sein wollen, schriftlich bis längstens zum 1. August dieses Jahres bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen.

Den Besuchern sind beizufügen:

1. das Geburtszeugnis,
2. eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Gesuchstellers zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger in nachstehender Form:

Ich erweise hierdurch meinem Sohne — Mündel — R. R., geboren am zu, meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erlässt gleichzeitig,

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

oder

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Ort und Datum. Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift des R. R. und zugleich, daß der Bewerber (der Aussteller der obigen Erklärung) nach seinen Vermögensverhältnissen zur Besteitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitslich bestcheinigt.

Ort und Datum. Unterschrift.

(L. S.)

Werden die unter b) bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung darüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem R. R., geboren am zu der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Erfüllung des Bewerbers als Selbstschuldner.

Ort und Datum. Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift usw. wie zu b) angegeben.

Die Erklärung unter b), sowie Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Bekundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes an den Bewerber verpflichtet ist.

3. ein bis auf die neueste Zeit und tunlichst weit zurückreichendes Unbescholtenseitzeugnis, welches für Böglinge höherer Lehrlinien auf die Zeit des Besuches einer solchen von dem Rektor oder Direktor, auf die nachfolgende Zeit aber, wie für alle anderen jungen Leute, von der Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes resp. von der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist,
4. Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang,
5. ein selbstgesertigter Lebenslauf und
6. die Angabe darüber, ob, wie oft und wo der Gesuchsteller sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige bereits unterzogen hat.

Wegen der Vorladung zur Prüfung oder Zurückweisung der Besuche wird an die Gesuchsteller besondere Bescheidung ergehen.

Bautzen, am 13. Juli 1912.

Dr. Nollain, Georg Walter, in Tannenberg als Impfarzt für Döbeln, Hermannsdorf und Tannenberg.

Döllereder, Jul., in Gelenau als Armenarzt und Schularzt das.

Dr. Übelle, Heinrich Friedrich Wilhelm, bisher Volontärarzt als Assist.-Arzt am path.-hyg. Institut Chemnitz.

Dr. Berndt, Karl Ernst, in Chemnitz als Impfarzt das.

Dr. Schreiber, Wilh., in Chemnitz als Armenarzt das.

Dr. Klöpper, Wilh. in Iserlohn als Impfarzt für Hohndorf.

Dr. Bernhardt, Friedrich Heinrich, in Iserlohn als Impfarzt für Schloßhagen-Borsdorf.

Kaufmann, Emil Karl, in Auerwalde, als Impfarzt für Auerwalde und Garsdorf.

Dr. Schreiber, Carl Otto, in Zöblitz, als Impfarzt und Gerichts-Arzt daselbst.

Dr. Kindler, Bezirksarzt in Marienberg als Impfarzt für Lauterbach und Niederlauterstein.

II. Apotheker.

Als verantwortlicher Verwalter für die Germania-Apotheke in Chemnitz ist Apotheker Franz Eduard Kippgen verpflichtet worden.

510 VII

Chemnitz, den 13. Juli 1912.

5031

Die Kreishauptmannschaft.

Herr Bezirkstierarzt Veterinärrat Beier in Dresden-Reutstadt ist vom 26. August bis mit 22. September dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Bezirkstierarzt Dr. Otto in Dresden vertreten.

Dresden, am 9. Juli 1912.

511a VII

Königliche Kreishauptmannschaft.

5034

Erennungen, Verschreibungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. Dem seitherigen Pastor an der Johanniskirche in Hamburg R. A. S. Cordes ist das Pastoralamt zu Thomä in Leipzig und das Superintendentenamt für die Ephorie I zu Leipzig übertragen worden.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Überverwaltungsgericht. Der Eigentümer eines realschankberechtigten Hausesgrundstücks in R. erhält auf sein Ansuchen vom dortigen Stadtrat unter Vorbehalt des jederzeitigen entzündungsfreien Widerufs und gegen Bezahlung eines jährlichen Bezeugungsgeldes von 30 M. die Erlaubnis, seine Schankwirtschaft als "Ratskeller" zu benennen. Nach einigen Jahren lehnte er die Bezahlung des Bezeugungsgeldes ab. Der Stadtrat gab ihm anderweitig Zahlung auf und forderte gleichzeitig Entfernung der Bezeichnung Ratskeller an seiner Wirtschaft. In seinem hiergegen erhobenen Reklame besteht der Wirtschaftsbesitzer keine Zahlungspflicht mit dem Antrüben, daß in anderen Städten für die Bezeichnung einer Schankwirtschaft als Ratskeller auch nichts erhoben würde, doch nicht abzusehen ist, auf welchem Rechtsittel sich die Erhebung einer Abgabe dafür gründen sollte und daß der Besitzer einer Schankwirtschaft in der Wahl ihrer Bezeichnung frei sei. Die Stadtgemeinde darf nur dann eine Unterzugsabfugung gegen Bezeichnung seiner Wirtschaft als Ratskeller haben, wenn sie bereits selbst eine Schankwirtschaft mit der gleichen Bezeichnung innehatte. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Kreishauptmannschaft verwarf den Antritt aus folgenden Gründen. Der Antrag auf das Bezeugungsgeld sei vom Stadtrat nicht als Behörde, sondern als Vertreter der Stadtgemeindeverwaltung erhoben worden, er gehöre nicht dem öffentlichen Rechte an und es entfele infolge die Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft. Das Verbot des Führers der Bezeichnung Ratskeller für die Schankwirtschaft sei gerechtfertigt, weil der Stadtrat die Verpflichtung habe, das Publikum vor der Täuschung zu hüten, als ob die betreffende Wirtschaft in einem zum mindesten wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stadtbewohlung stände und dadurch eine gewisse Gewähr für die Güte des Lokals gegeben sei. Auf die erhobene Anfechtungslage hat das Überverwaltungsgericht die Zuständigkeit der Verwaltungsbahörden auch infolge verneint, als sich die Streitpartei auf die Berechtigung des Klägers zur Anwendung der Bezeichnung Ratskeller bezieht. Aus der Begründung des Urteils ist folgendes hervorzuheben: Als der Stadtrat dem Kläger auf Ansuchen die Erlaubnis erteilte, gegen Zahlung eines jährlichen Bezeugungsgeldes die Bezeichnung Ratskeller für seine Wirtschaft zu führen, habe er im Zweifel nicht als Obrigkeit, sondern als Vertreter der Stadtgemeinde in der Meinung gehandelt, daß dieser als Eigentümer des Hauses oder aus sonstigen Gründen das ausdrückliche Recht zur Verwendung des Namens Ratskeller zu geschäftlichen Zwecken, insbesondere beim Betriebe einer Schank- oder Gastwirtschaft, zu führe. Der Stadtrat habe bei der Bezeichnung über das Gesuch, ebenso wie der Kläger bei dessen Anbringung, offenbar ange-